

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Fr. Flöder-Kortz, Hr. Roth, Hr. Schmidt

Kurz-Konzept zum Oberhausener Modellprojekt Schulbegleitung

Beratungsfolge

25.06.2025 Jugendhilfeausschuss Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

- 1 **Initiierung eines Modellprojekts zur Schulbegleitung an der Glück auf Schule in**
- 2 **Oberhausen.**

Anlage/n

1 - Kurz-Konzept

Kurz-Konzept zum Oberhausener Modellprojekt Schulbegleitung

Modellort: Glück-Auf-Schule

Modellstart: Schuljahr 2025/2026

Dauer des Modellprojektes: 1 Jahr

Inhaltsverzeichnis

Kurz-Konzept zum Oberhausener Modellprojekt Schulbegleitung.....	1
1. Einleitung.....	2
2. Ablaufschema zur Beantragung einer Maßnahme mit Erläuterung	3
3. Maßnahmenbeschreibung / Unterschiede	4
4. Personal	4
5. Gesetzliche Grundlagen.....	4
6. Evaluation:	5
7. Kostenübersicht:.....	6
8. Kooperation	6

1. Einleitung

Die Glück-Auf-Schule Oberhausen ist eine städtische Förderschule im kooperativen Verbund für Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf in den Bereichen „sozial und emotionale Förderung“ und „Lernen“. In der Schule werden derzeit - verteilt auf zwei Standorte - 370 Schüler*innen der Klassen 1-10 in den vorrangigen Förderschwerpunkten Lernen und emotional-soziale Entwicklung sonderpädagogisch gefördert und unterrichtet. Am Standort der Teutoburger Straße befinden sich die Klassen 1-6 und an der Hagedornstraße die Klassen 7-10. Insgesamt gibt es 20 Klassen.

Die Glück-Auf-Schule liegt im nördlichen Stadtteil OB-Sterkrade - inmitten des Ruhrgebiets.

Die Schule hat ihr Leitbild wie folgt zusammengefasst:

Bildung - Gemeinschaft - Förderung – Zukunft!

„Seit mehr als 10 Jahren beteiligen wir uns durch professionelle pädagogische Arbeit, in enger Kooperation mit der Schulleitung und dem hiesigen Jugendamt daran, Kindern und Jugendlichen der Förderschule bestmögliche Unterstützung und Förderung anzubieten und dem Leitbild Rechnung zu tragen“.

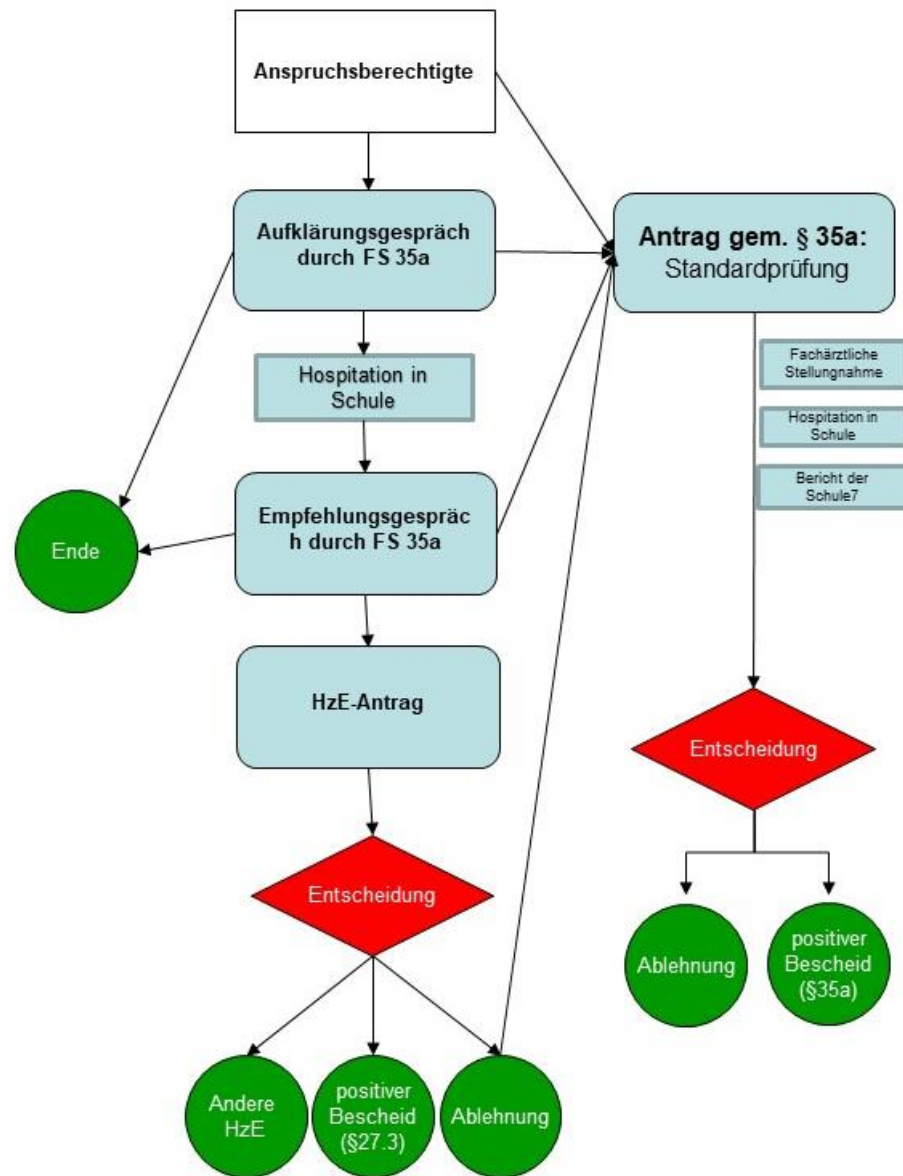
Um den Bedarfen und den steigenden Zahlen an Schüler*innen mit Förderbedarf gerecht zu werden, wurde im Dezember 2023 am Standort der Teutoburger Straße ein zweistöckiger Neubau eröffnet.

Um gemäß dem Leitbild der Glück-Auf-Schule die Unterstützung für die Schüler*innen innerhalb des Schulsystems nach ihren Bedarfen weiter zu verbessern, bietet das vorliegende Konzept auf Grundlage des §27.3 SGB VIII die Möglichkeit, ein Gruppenangebot innerhalb des Schulsystems zu etablieren. So können im Rahmen eines „Poolings“ in einer Klasse mehrere Kinder gleichzeitig eine Schulbegleitung erhalten. Das bedeutet auch, weniger Stigmatisierung der einzelnen Schüler*innen, ein flexibles Instrument, das individuellen Bedürfnissen auch kurzfristig entsprechen kann, sowie die Optimierung des Personaleinsatzes in den Klassen und bessere organisatorische Möglichkeiten für die Schulbegleitungen bei der derzeit sehr angespannten Fachkräftesituation.

Anders als bei den bisherigen Planungen liegt diesem Modell die Beantragung einer Hilfe zur Erziehung zu Grunde. Hintergrund dieser Anpassung ist eine bürgerfreundliche und niederschwellige Möglichkeit eine schnellst mögliche Unterstützung für die Schüler*innen zu erhalten. Darüber hinaus findet sich in dem Konzept eine individuellere Gestaltungsmöglichkeit der Hilfe und die flexiblere Anpassung der Maßnahmen wieder.

2. Ablaufschema zur Beantragung einer Maßnahme mit Erläuterung

Glück-Auf-Schule



Zum aktuellen Zeitpunkt ist das Ablaufschema lediglich auf Schüler*innen der Glück-Auf-Schule anzuwenden und auf keine andere Schule in Oberhausen übertragbar.

Dem Ablaufschema ist zu entnehmen, dass die Anspruchsberechtigten zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, einen individuellen Antrag gem. § 35 SGB VIII zu stellen, was konkret die Beantragung der Überprüfung einer Teilhabebeeinträchtigung bedeutet. Diese Prüfung bezieht sich individuell auf die/den jeweilige/n Schüler*in.

Ohne eine direkte Antragsstellung gem. § 35a SGB VIII findet ein erstes Aufklärungsgespräch mit den Anspruchsberechtigten durch die Fachstelle §35a des Fachbereichs 3-1-40 statt. In diesem

werden den Anspruchsberechtigten, durch die pädagogischen Fachkräfte, die allgemeinen Möglichkeiten, zeitliche Aspekte und Antworten auf individuelle Fragen erläutert.

Um einen realistischen Eindruck der Belastungssituation und des ggf. notwendigen individuellen Bedarfs zu erhalten, kann vor Antragstellung eine Hospitation in der Glück-Auf-Schule erfolgen.

Anschließend erfolgt ein Empfehlungsgespräch mit den pädagogischen Fachkräften. Aufgrund der Fachexpertise der städtischen Mitarbeiter*innen kann der Bedarf des Kindes nach einer ersten Hospitation in den meisten Fällen adäquat eingeschätzt werden. Bei der Einschätzung, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt oder droht kann direkt ein Antrag gem. § 35a SGB VIII gestellt werden. Eine Teilprüfung kann durch die bereits erfolgte Hospitation somit wegfallen und der Antragsweg beschleunigt sich auch hier. Bei der Einschätzung, dass der/die Schüler*in einen Bedarf in der Schule zeigt, jedoch nicht von einer Teilhabebeeinträchtigung bedroht ist, kann ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gestellt werden, welcher durch das Fachteam der Fachstelle geprüft wird und in einem Ablehnungsbescheid, einem positiven Bescheid gem. § 27.3 SGB VIII oder der Bewilligung einer anderen Maßnahme der Hilfen zur Erziehung mündet.

Laufende Schulbegleitungen sollen nicht vor Ablauf des bewilligten Hilfezeitraums beendet werden. Vielmehr soll im Zuge der Planung der Verlängerung der Maßnahme eine Überprüfung stattfinden, ob weiterhin eine Einzelfallhilfe für notwendig erachtet wird, oder ob eine Zuweisung in eine Pool-Variante sinnvoller erscheint

3. Maßnahmenbeschreibung / Unterschiede

Bei einer Antragsstellung gem. § 35a SGB VIII geht es um eine Maßnahme zur Verhinderung oder Verbesserung einer Teilhabebeeinträchtigung. Die Maßnahme kann nur bei einer drohenden oder bereits bestehenden Teilhabebeeinträchtigung gewährt werden. Eine Teilhabebeeinträchtigung wird durch die Fachstelle §35a durch ein zeitaufwendiges Verfahren geprüft. Neben den Einschätzungen der städtischen Fachkräfte ist die Einschätzung der Schule sowie eine fachärztliche Stellungnahme unumgänglich, um die Anspruchsvoraussetzungen vollumfänglich zu prüfen.

Im Gegenzug dazu kann sich eine Maßnahme der Hilfen zur Erziehung auf das Kind aber auch auf das ganze System herum beziehen. Die Gewährung und Bedarfsprüfung einer solchen Maßnahme obliegt alleine dem zuständigen Jugendamt, wodurch eine schnellst mögliche Prüfung sichergestellt werden kann.

4. Personal

Schulbegleitungen sind im Sinne des § 72a SGB VIII sowohl geeignete und qualifizierte Fachkräfte, als auch Personal ohne pädagogische Ausbildung, sofern diese geeignet sind. Die Schulbegleitungen in diesem Modellprojekt werden ausschließlich Fachkräfte sein, um den qualitativen Anforderungen entsprechen zu können.

5. Gesetzliche Grundlagen

Seit dem Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2014 verfügen Schüler*innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf über einen Rechtsanspruch auf Förderung an einer allgemeinen Schule.

Die Einführung dieses Anspruchs war ein Schritt zu einem inklusiven Bildungssystem im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 24).

Für die Initiierung des Modellprojekts an der Glück-Auf-Schule ist aus fachlicher Sicht im Besonderen die Neuregelung aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG 2021) des § 27 (Abs. 3, Satz 3) von Bedeutung, der wie folgt formuliert:

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) ...

(2) ...

(2a) ...

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) ...

Durch die Einführung des Satzes 3 im Absatz 3 besteht im Bildungsbereich (Schule oder Hochschule) nun die gesetzliche Möglichkeit, gemeinsame Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der individuelle Bedarf im Rahmen einer gemeinsamen Inanspruchnahme gedeckt wird. Diese Gesetzgebung ermöglicht somit erstmals ähnlich dem §29 SGB VIII eine neue Art der Gruppenarbeit, welche eine Ausweitung der Jugendhilfe in den schulischen Bereich vorsieht (siehe Kunkel, Kepert, Pattar, 8. Auflage 2022, Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe).

Auch die Kommentare von Tammen und Trenczek, als auch der von Wapler verstehen gleichermaßen dasselbe und beziehen sich auf den §112 SGB IX und ziehen einen Vergleich mit §27 Abs. 3. Beide sprechen dabei von einer wortgleichen Vorbildnorm, so dass eine Leistung zur Anleitung und Begleitung an Schulen und Hochschulen als „Poollösung“ ausgestaltet werden kann. Somit ist die Grundlage und damit auch der Auftrag im Rahmen der Jugendhilfe gegeben, das Infrastrukturmodell als Projekt ab dem kommenden Schuljahr zu initiieren.

Im Zuge der Hilfeplanung können alle anerkannten Träger der Jugendhilfe, welche über eine gültige Entgeltvereinbarung bezüglich der geforderten Leistungen und über die zur Erfüllung notwendigen Fachkräfte verfügen, beauftragt werden.

6. Evaluation:

Im Rahmen der Hilfeplanung werden individuelle Evaluationen in regelmäßigen Hilfeplangesprächen durchgeführt.

Zusätzlich wird eine Evaluation unter Einbeziehung des Qualitätsmanagements, der Jugendhilfeplanung HzE und der Fachbereichsleitung im Jugendamt Oberhausen durchgeführt. Indikatoren sollen hier beispielsweise mögliche Effekte auf den Zeitraum von einer Bewilligung einer Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII bis zum Einsatz einer Fachkraft in der Schule, mögliche Fallzahlenveränderungen von Hilfen gem. § 35a SGB VIII und § 27.3 SGB VIII von Schüler*innen an der Glück-Auf-Schule und Dauer und Intensität der Hilfeplanung sein.

7. Kostenübersicht:

Im Rahmen der Kostenkalkulation konnte prognostiziert werden, dass, bei gleichbleibender Zahl der Hilfeempfänger*innen, insgesamt nicht mit Mehrkosten durch das Modellprojekt zu rechnen ist, welche nicht durch Minderausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe kompensiert werden können.

8. Kooperation

Im Rahmen der Projektentwicklung wurde innerhalb der Stadtverwaltung bereits mit dem Bereich 3-2 Soziales und der Schulverwaltung gesprochen.

In der Facharbeitsgruppe HzE wurde das Projektmodell und der perspektivische Bedarf an diesen Leistungen den anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgestellt

Perspektivisch wird das Modellprojekt im Schulausschuss vorgestellt.

Das Modellprojekt soll zum Schuljahr 2025/2026 an der Glück-Auf-Schule initiiert werden und in relevanten Gremien vorgestellt werden.